

12. Ist der Buchhalter und Proturist einer Fabrik berechtigt, das Zeugnis über den Unterschied der Preise zu verweigern, zu denen die Fabrik ihre Fabrikate (hier Fahrräder und Zubehörteile) an die einzelnen Kunden verkauft?

C.P.D. §§ 383 Nr. 5 und 384 Nr. 3.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 14. November 1902 i. S. Gebr. R. (Rl.)
w. H. (Bekl.). Rep. II. 161/02.

I. Landgericht Weuthen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gegenüber der Klage auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Fahrräder und Zubehörteile machte der Beklagte den Einwand, daß die Klägerin ihm abredewidrig nicht die billigsten Preise berechnet habe. Zum Beweise dieser Behauptung des Beklagten ordnete das Landgericht die Vernehmung des Buchhalters und Proturisten der klägerischen Fabrik als Zeugen darüber an, ob und inwieweit die Klägerin anderen Kunden billigere Preise als dem Beklagten bewilligt habe. Der Zeuge verweigerte das Zeugnis auf Grund des § 383 Nr. 5 C.P.D. Die Zeugnisverweigerung wurde durch Zwischenurteil des Landgerichts für unbegründet, dagegen auf Beschwerde des Zeugen durch Beschluß des Oberlandesgerichts für gerechtfertigt erklärt. Die weitere Beschwerde des Beklagten hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

... „Die weitere Beschwerde ist zulässig (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 378 und Bd. 32 S. 381) und auch begründet. Nach § 383 Nr. 5 C.P.D. sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Die Anwendbarkeit des § 383 Nr. 5 setzt zunächst voraus, daß der Zeuge überhaupt denjenigen Klassen von Personen angehört, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, und ferner, daß sein Zeugnis auf Tatsachen sich bezieht, welche ihm kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, und deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist.

Nach den Motiven zu § 336 des Entwurfs der Zivilprozeßordnung (Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung S. 312), jetzt § 383 E.F.D., „bezieht sich die Nr. 5 auf die vermöge Amtes oder aus anderen Gründen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen und steht namentlich mit dem § 300 des Reichsstrafgesetzbuchs — Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehülfen dieser Personen — und mit dem Artikel 69 Nr. 5 des Deutschen Handelsgesetzbuchs — Mäkler — im Einklang“.

Der § 463 des preussischen Entwurfs einer Prozeßordnung erklärte die Vernehmung der im § 336 Nr. 5 bezeichneten Personen für unzulässig. Eine derartige allgemeine Vorschrift erschien, wie es in den Motiven zu § 336 heißt, „entbehrlich, weil das Strafgesetz und die Bestimmung des § 336 Abs. 3 (vgl. auch § 44 St.F.D.) gegen Indiskretionen der zum Zeugnisse vorgeschlagenen Personen genügend sichere“. Daraus, daß in den Motiven einzelne Kategorien von Personen namentlich bezeichnet sind, geht nun zwar unzweideutig hervor, daß mit der Bezeichnung dieser Kategorien der Kreis der auf Grund des § 383 Nr. 5 zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen nicht abgeschlossen sein sollte. Andererseits läßt aber die Anführung bestimmter Kategorien, namentlich der mit der Rechtspflege und mit der Heilpflege befaßten Personen, sowie die Begründung des Entwurfs klar erkennen, daß die Vorschrift des § 383 Nr. 5, welche als Ausnahmebestimmung von dem Grundsatz der allgemeinen Zeugnispflicht nicht ausdehnend ausgelegt werden darf, auf die Klassen derjenigen Personen beschränkt werden muß, welche dem Publikum gegenüber eine ähnliche amtliche oder berufsmäßige Vertrauensstellung einnehmen, wie die der besonders namhaft gemachten Kategorien, d. h. eine Stellung, zufolge deren einerseits das Publikum in die Lage kommt, ihnen Geheimnisse anvertrauen zu müssen, andererseits eine entsprechende Pflicht zur Verschwiegenheit besteht. Eine derartige Vertrauensstellung gegenüber dem Publikum nimmt nun aber jedenfalls ein Geschäftsmann nicht ein, wenn sich sein Gewerbebetrieb auf die Herstellung oder auf den Umsatz von dem allgemeinen Gebrauche dienenden Waren bezieht und seiner Natur nach das Anvertrauen irgend welcher Geheimnisse der Käufer nicht bedingt. Daher kann auch von einer Vertrauensstellung der im § 383 Nr. 5 voraus-

gefezten Art nicht bei Angestellten in einem solchen kaufmännischen Geschäfte die Rede sein, da sie, auch wenn sie in die Geschäftsgeheimnisse ihres Prinzipals eingeweiht werden, doch in keiner Weise berufen sind, Geheimnisse des Publikums zu bewahren. Nur die auf dem Anstellungsvertrag beruhende besondere Vertrauensstellung gegenüber seiner Geschäftsherrin, der Klägerin, steht nun bei dem Zeugen in Frage. Seine Zeugnisverweigerung auf Grund des § 383 Nr. 5 C.P.D. ist daher ungerechtfertigt. Auch läßt sich die Zeugnisverweigerung aus dem § 384 Nr. 3 C.P.D., auf den sich übrigens der Zeuge nicht berufen hat, nicht rechtfertigen. Nach diesem Paragraphen kann der Zeuge das Zeugnis über Fragen verweigern, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren. In Rechtsprechung und Rechtslehre steht allerdings fest, daß diese Vorschrift sowohl auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen die Offenbarung eines eigenen Kunst- oder Gewerbegeheimnisses des Zeugen in Frage steht, als auch auf diejenigen, in welchen der Zeuge seinem Arbeitgeber gegenüber zur Bewahrung eines solchen Geheimnisses verpflichtet ist. Dagegen besteht Meinungsverschiedenheit bezüglich der Frage, was unter Gewerbegeheimnis im Sinne des § 384 Nr. 3, das allein hier in Betracht kommen kann, zu verstehen ist. In den Beschlüssen des Oberlandesgerichts zu Dresden (Sächsisches Archiv Bd. 5 S. 692 und Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 5 S. 69) ist die Ansicht vertreten, daß der § 384 Nr. 3 nur Geheimnisse der gewerblichen Produktion, aber nicht schlechthin jede geschäftliche Beziehung schütze, die zwischen dem Zeugen und dritten Personen bestehe, und die der eine oder andere Teil aus irgend einem Grunde geheim gehalten wissen möchte. Dagegen ist in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts zu Hamburg (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 5 S. 88) der Begriff Gewerbegeheimnis in weiterem Sinne ausgelegt, und in einer Entscheidung des VI. Civilsenats des Reichsgerichts (Seufferts Archiv Bd. 49 Nr. 218) der § 384 Nr. 3 auch auf die Vernehmung über die Preisvereinbarung zwischen Fabrikanten von gleichem Geschäftsbetriebe (Preiskartell) für anwendbar erklärt. Dieser Auffassung hat sich Gaupp-Stein (Civilprozeßordnung 3. Aufl. S. 780) angeschlossen. Mag nun auch der Begriff Gewerbegeheimnis nicht auf Fabrikationsgeheimnisse zu beschränken sein, an die bei § 384

Nr. 3 wohl in erster Linie gedacht zu sein scheint, so ist doch mit Rücksicht auf die Gleichstellung von Kunst- und Gewerbegeheimnis und in Anbetracht, daß der § 384 Nr. 3 als Ausnahmebestimmung strenger Auslegung unterliegt, anzunehmen, daß es sich um solche Geheimnisse bei der Ausübung einer Kunst oder bei dem Betriebe eines Gewerbes handeln muß, an deren Geheimhaltung ihrer Natur nach derjenige, der die Kunst ausübt oder das Gewerbe betreibt, ein aus den Umständen erkennbares Interesse hat. Zu den Gewerbegeheimnissen in diesem Sinne sind nun aber die Preise, zu denen eine Fahrradfabrik Räder und Zubehörteile verkauft, nicht zu rechnen. Denn die Preise sind ihrer Natur nach nicht zur Geheimhaltung bestimmt, werden vielmehr vielfach geschäftsüblich durch Versendung von Preislisten zur Kenntnis des Publikums gebracht. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Preise nicht allen Kunden gleich, sondern je nach Verschiedenheit der Verhältnisse (Größe des Bezuges, Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Käufers etc) den einzelnen Kunden verschieden bestimmt werden, da es eine bekannte Tatsache ist, daß gewöhnlich in dieser Art in den Geschäften verfahren wird. Nur um Tatsachen der letzteren Art handelt es sich nun bei der Vernehmung des Zeugen; die Frage aber, ob nicht die den Gegenstand der Vernehmung bildende Nr. 2 des Beweisbeschlusses insofern die Grenzen des Zeugenbeweises überschreite, als sie nicht auf den Beweis bestimmter Tatsachen sich beschränkt, sondern bei der Allgemeinheit ihrer Fassung auf eine unzulässige Ausforschung des Zeugen hinauslaufe, kann für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde nicht in Betracht kommen.“ . . .